

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0272/16	04.11.2016
zum/zur		
A0115/16 Fraktion DIE LINKE/future!		
Bezeichnung		
Kinderarmut in Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		15.11.2016
Ausschuss für Familie und Gleichstellung		13.12.2016
Jugendhilfeausschuss		15.12.2016
Gesundheits- und Sozialausschuss		18.01.2017
Stadtrat		26.01.2017

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt bis spätestens Dezember 2016 Auskunft darüber zu geben.

- a) wie sich Kinderarmut in der LH Magdeburg aktuell sowie im Vergleich der letzten 3 Jahre standortkonkret, landes- und bundesweit darstellt;

Kinderarmut wird in Anlehnung an die Bertelsmann-Stiftung auf die sozialstaatlich definierte Armutsgrenze bezogen, wonach diejenigen Kinder als arm gelten, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB II erhalten.

Entwicklung des Bestands an Kindern unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stand: Juni 2016)

	Juni 2011	Juni 2012	Juni 2013	Juni 2014	Juni 2015	Juni 2016
Bundesrep. Gesamt	1.948.457	1.896.945	1.909.392	1.922.496	1.953.154	1.960.690
Sachsen-Anhalt	79.359	77.563	77.443	75.735	74.969	72.965
LH Magdeburg	8.692	8.655	8.964	9.013	9.176	9.349

Entwicklung der SGB II – Hilfequote der leistungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stand: Juni 2016; Bezug Bevölkerung unter 18 Jahren zum Stand des 31.12. des Jahres bzw. für Juni 2016 vorläufig auf den Stand des 31.12.2014

(Quelle: Statistisches Bundesamt))

	Juni 2011	Juni 2012	Juni 2013	Juni 2014	Juni 2015	Juni 2016
Bundesrep. Gesamt	12,6 %	12,8 %	13,3 %	13,6 %	14,0 %	14,0 %
Sachsen-Anhalt	21,4 %	22,3 %	23,0 %	22,8 %	22,6 %	22,0 %
LH Magdeburg	22,2 %	23,1 %	25,1 %	25,5 %	26,5 %	26,9 %

Kinder von alleinerziehenden Müttern und Vätern in SGB II Bedarfsgemeinschaften in Magdeburg

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stand: 31.12.2015, Berechnung V/02)

In SGB II Bedarfsgemeinschaften	Anzahl Alleinerziehende	Kinder von Alleinerziehenden
a) alleinerz. Väter	201	261
b) alleinerz. Mütter	3.078	4.799
c) keine Zuordnung mögl.	-	16

- b) welche konkreten Maßnahmen die LH MD dagegen wirksam einsetzt bzw. einsetzen wird;

Alle Leistungen der §§ 11-16 SGB VIII haben präventiven Charakter und erreichen in hohem Maße Familien mit Kindern, die von Kinderarmut betroffen sind. Mit den Jugendhilfeplanungen DS0201/15 und DS0317/16 wird eine Angebotsstruktur umgesetzt, die einen wirksamen Beitrag leistet. Die überwiegende Anzahl an Freizeiten und Familienbildungsmaßnahmen z. B. richtet sich gezielt an Kinder/Familien mit ALG II-Bezug oder aus ähnlichen Verhältnissen. Die Angebote der Jugendsozialarbeit (z. B. Schulsozialarbeit, "Werk-statt-Schule", Reintegrationsklasse) sichern die Chancengleichheit in Bezug auf Bildung.

Der Magdeburg-Pass und die Gewährleistung von Leistungen über das Bildungs- und Teilhabepaket (Neu: Bildungskarte) sind wichtige Leistungen, welche u. a. durch die Schulsozialarbeiter/-innen der Stadt beworben und die Inanspruchnahme unterstützt werden.

Die kommunalen Kinder- und Jugendhäuser (KJH) werden vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht, die oft mehr als zwei Geschwister haben und soziale Transferleistungen (ALGII) beziehen. Damit Kinder uneingeschränkt am sozialen und kulturellen Leben teilhaben können, wäre eine Prüfung der kostenlosen Nutzung des ÖPNV (z. B. über ein Kontingent an Gruppenkarten für die KJH) vorzunehmen.

Da BuT-Mittel nicht für Nachhilfeangebote außerhalb der Schule ausreichen, bieten die KJH Unterstützung in Bereichen wie Hausaufgabenhilfe und Computernutzung an und begleiten Kinder und Jugendliche in speziellen Schulprojekten (Jugend in Magdeburg - JIM).

In den Einrichtungen wird leider häufig festgestellt, dass viele Kinder und Jugendliche weder über eine gesunde noch eine regelmäßige Ernährung verfügen, auch Verhaltensauffälligkeiten können auf unregelmäßige und unausgewogene Ernährung zurückgeführt werden, weshalb Ernährungs- und Bewegungsprojekte in den Einrichtungen gehäuft angeboten werden.

Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

- Gewährung aus einer Hand (bis auf das Schulgeld) für alle Rechtskreise
- Bildungskarte vereinfacht Inanspruchnahme der Leistungen (wenn das Projekt komplett umgesetzt ist)
- Vereinfachte Antragstellung für Kinder aus dem ehemaligen SGB II-Bereich (nur noch ein Antrag für alle Teilleistungen)
- Arbeit mit Pauschalen im Bereich der Teilhabeleistungen
- Mitarbeit von Vertreter/-innen des Sozialamtes in einer bundesweiten AG, die Vorschläge zu Veränderungen der Gesetzmäßigkeiten dem Verein für öffentliche und private Fürsorge, dem Deutschen Städtetag sowie der AG der Sozialamtsleiter/-innen unterbreitet

Gewährung des Magdeburg-Passes

- Nutzung von ermäßigten Gebühren, kostenlose bzw. ermäßigte Eintritte in kulturelle Einrichtungen, Vergünstigungen beim Personennahverkehr, Zugang zu karitativen Einrichtungen

- c) welche Möglichkeiten bestehen und Maßnahmen bzw. Stadtratsbeschlüsse erforderlich sind, Kinderarmut zu lindern;

Der Stadtratsbeschluss zur DS-Planung § 16 SGB VIII ist notwendig sowie die Sicherung und der Ausbau der langfristigen Umsetzung von Schulsozialarbeit an allen Schulen der Stadt (nach 2020) sowie Verbesserungen bei den Leistungen MD-Pass. Daher fordert die Stadt, dass der Bund dies auch nach 2020 weiter finanziert.

- d) welcher Betrag im HH-Entwurf 2017 zur Bekämpfung von Kinderarmut eingestellt ist und welcher notwendig wäre, um Kinderarmut tatsächlich wirksam zu begegnen;

Die Umsetzung des Beschlusses zur Aufstockung der HH-Mittel für Familienbildungsmaßnahmen gem. DS 0317/16 und keine Kürzungen in den Leistungsbereichen §§ 11-16 SGB VIII sind unabdingbar.

Für Sozialleistungen wären nachfolgende Kosten notwendig:

Ausgaben MDP per 30.09.16	Vorauss. Ist per 31.12.
295.796 EUR	400.000EUR
Geplant 2016 – 372.000 EUR	Inanspruchnahme von ca. 100.000 Abschnitten MVB Ermäßigung á 4 EUR

Ansätze anderer Kommunen müssen einer tieferen Prüfung hinsichtlich der Anwendbarkeit für die Stadt Magdeburg unterzogen werden.

- e) wie sich soziale Chancengleichheit, insbes. beim Zugang zu Bildung bei Kindern sozial benachteiligter Familien darstellt;

Das Land Sachsen-Anhalt regelt in § 13 Absatz 4 KiFöG, dass für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen darf. Jedoch bleiben Schulkinder bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. Die familienfreundliche Landeshauptstadt Magdeburg gewährt über die Ermäßigungsregelung des Landes hinaus auf Grundlage ihrer Kostenbeitragssatzung eine umfassendere Geschwisterstaffelung zu Gunsten der Familien. Bei den Kostenbeiträgen werden alle Geschwisterkinder ab der Geburt bis zum Ende des Kindergeldanspruches einbezogen. Zusätzlich kann auf Grundlage des § 90 Absatz 3 SBG VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ein Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages von Familien gestellt werden. Inhaber eines gültigen Magdeburg-Passes zahlen keine Kostenbeiträge. Durch diese umfangreiche Förderung wird allen Magdeburger Kindern ein Zugang zu Bildung ermöglicht.

Eine soziale Chancengleichheit wird in allen Maßnahmen der Jugendhilfe gewährleistet.

- f) und aufzuschlüsseln, wie viele Kinder von Kinderarmut betroffen sind, die bei
 - a. von alleinerziehenden Vätern
 - b. alleinerziehenden Müttern aufwachsen

Siehe Beantwortung Frage a)

- g) aus welchen Gründen die gesetzlich verpflichtenden Unterhaltszahlungen für Kinder aus f.) a.) und f.) b.) ausbleiben.

In der Regel sind ausbleibende Unterhaltszahlungen auf eine nicht vorliegende Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zurückzuführen.

Borris